



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Ablagerung von Abfällen in der Nachsorgephase mit einer Anlage zum Verbrennen von Deponiegas

vom 26.03.2024

Betreiber: Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) am Standort: Fröndenberg-Ostbüren, Ostbürenerstr., Fröndenberg

Die Firma GWA betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Ablagerung von Abfällen in der Nachsorgephase mit einer Anlage zum Verbrennen von Deponiegas Nr. 8.1.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Datum der Überwachung: 28.02.2024

Vor-Ort-Aufwand: 1,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4 Personenstd.

Gesamtaufwand: 5,5 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Bewuchs, Oberfläche, allgemeiner Zustand der Rekultivierung, Begehung Grundwassermessstellen, BHKW

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 40 Abs. 3 KrWG

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.